

**Handreichung für die Beratungspraxis**

**Rechtliche Änderungen**

**im Aufenthaltsgesetz**

**in der Beschäftigungsverordnung**

**im Asylbewerberleistungsgesetz**

**mit Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel**

**seit Ende 2014**

Herausgegeben von:  
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.  
Kurfürstenstr. 33  
10785 Berlin  
030-263 911 76  
[info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)  
[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Autorin:  
Rechtsanwältin Daniela Hödl

Berlin, Juni 2016

© 2016 Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes</b> .....	<b>6</b>
1. § 11 AufenthG – Neuregelung für den Erlass von Einreise- und Aufenthaltsverboten .....	6
a. neue Rechtsgrundlage für Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 Abs. 6 und 7 AufenthG) ....	6
b. Dauer und Befristung von Einreiseverboten – § 11 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG .....	7
c. nachträgliche Verkürzung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots – § 11 Abs. 4 AufenthG .....	8
d. rechtliche Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots.....	8
2. Änderung des § 25 Abs. 4a, Abs. 4b und Abs. 5 – Titelerteilungssperre bei Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.....	9
3. Änderung des § 25 Abs. 4a und § 26 Abs. 1 AufenthG.....	9
a. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG als Soll-Vorschrift .....	10
b. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Strafverfahrens – § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG .....	10
c. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis – § 26 AufenthG.....	11
4. Änderung des § 52 Abs. 5 AufenthG – Widerruf der nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis .....	12
5. Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG .....	13
6. Änderung des § 26 Abs. 4 AufenthG – Niederlassungserlaubnis .....	13
7. Änderung des § 29 Abs. 3 AufenthG – Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG .....	14
8. Änderung des § 44 AufenthG – Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.....	16
9. Änderung der §§ 53 ff. AufenthG – Neustrukturierung des Ausweisungsrechts.....	16
10. Änderung der §§ 60, 60a AufenthG – Einschränkung des Abschiebeschutzes aus gesundheitlichen Gründen .....	17
a. Aufenthaltserlaubnis gem. § 60 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG .....	18
b. Änderung des § 60a AufenthG – erhöhte Anforderungen an den Nachweis von Abschiebungshindernissen aus gesundheitlichen Gründen.....	18
11. Änderung des § 60a AufenthG – Aufnahme und Fortsetzung einer Berufsausbildung als Duldungsgrund .....	20
12. Erweiterung der Liste der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ .....	21
<b>B. Änderung der Beschäftigungsverordnung – Arbeitsmarktzugang für Geduldete und AsylbewerberInnen</b> .....	<b>22</b>
<b>C. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes</b> .....	<b>23</b>
1. Änderung des § 1 AsylbLG – betroffener Personenkreis.....	23
2. Änderung des § 3 AsylbLG – Art und Höhe der Leistungen .....	24
3. Änderung des § 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkungen.....	24
4. Änderung des § 2 AsylbLG – Erhöhung der Leistungen nach 15 Monaten Aufenthalt.....	26
5. Änderung des § 7 AsylbLG – anrechnungsfreies Einkommen .....	26
<b>D. Exkurs: Rechtsmittel</b> .....	<b>28</b>

## Vorwort

Der KOK als Schnittstelle zwischen Praxis, Öffentlichkeit und Politik hat u.a. das Ziel, die Praxis der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zu unterstützen und zu informieren. Insbesondere Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht haben direkte Auswirkungen auf die Situation der Betroffenen von Menschenhandel. Aus diesem Grund hat der KOK die vorliegende Handreichung für die Praxis in Auftrag gegeben, die diese aktuellen rechtlichen Änderungen seit Ende 2014 und deren spezifische Bedeutung für Betroffene von Menschenhandel darstellt und Hinweise für die Beratungspraxis gibt.

Autorin der Handreichung ist die Rechtsanwältin Daniela Hödl. Sie arbeitet seit 2000 als Rechtsanwältin in Hamburg mit den Tätigkeitsschwerpunkten Strafrecht und Nebenklage, Aufenthaltsrecht, Familienrecht. Sie hat langjährige Erfahrung bei der Beratung von Betroffenen von Menschenhandel und ihrer Vertretung als Nebenkläger\*innen in Strafverfahren und gegenüber der Ausländerbehörde.

Wir möchten Frau Hödl an dieser Stelle ausdrücklich danken und hoffen, dass diese Handreichung hilfreich für die Praxis ist.

## Einleitung

Ab Ende 2014 gab es in kurzer Folge zahlreiche Gesetzesänderungen im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. In der folgenden Handreichung sollen die Gesetzesänderungen dargestellt werden, soweit sie für Betroffene von Menschenhandel von Bedeutung sein können.

Berücksichtigt wurden dabei folgende Änderungsgesetze:

- Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 5.11.2014
- Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 6.11.2014
- Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 18.12.2014
- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 31.12.2014
- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 31.7.2015
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 23.10.2015 (sog. Asylpaket I)
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 16.3.2016 (sog. Asylpaket II)

Das *Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer* drückt einen politischen Handel aus. Einerseits wurde darin die Liste der sicheren Herkunftsländer um die Länder Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien erweitert. Im Gegenzug ermöglichen das Gesetz sowie die im Zusammenhang damit erlassene *Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung* vom 6.11.2014 einen schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes* sollten die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 umgesetzt werden. Neben der gesetzlichen Festschreibung erhöhter Regelsätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde das Gesetz auch in anderen Punkten novelliert. So wurde z.B. die Wartezeit bis zum Bezug erhöhter Leistungen (sog. Analogleistungen) deutlich verkürzt und Verbesserungen für Betroffene im Bereich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen geregelt. Wichtig für Betroffene von Menschenhandel ist insbesondere, dass Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG seit dem 1.3.2015 nicht mehr in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen, sondern Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII haben.

Diesem Gesetz folgte das *Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern*, welches im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine teilweise Abkehr vom Sachleistungsprinzip regelte. Außerdem wurde durch dieses Gesetz für Geduldete das Verbot,

den ihnen zugewiesenen Landkreis zu verlassen, grundsätzlich auf den Zeitraum der ersten drei Monate beschränkt.

Die wohl wichtigste Änderung für Betroffene von Menschenhandel enthält das *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung*. Während eine Aufenthaltserlaubnis für Betroffene von Menschenhandel nach § 25 Abs. 4a AufenthG bisher nur dazu diente, dass die Betroffenen einem Strafverfahren in Deutschland zur Verfügung stehen, wird durch dieses Gesetz nun die Möglichkeit der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG über das Strafverfahren hinaus ausdrücklich geregelt. Auch weitere Neuregelungen, wie z.B. die Erhöhung der Mindestdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder der Umstand, dass die Einstellung des Strafverfahrens keinen Grund mehr für den Widerruf dieser Aufenthaltserlaubnis darstellt, führen dazu, dass die Aufenthaltserlaubnis in zeitlicher Hinsicht nicht mehr wie bisher strikt an die Dauer des Strafverfahrens gekoppelt ist.

Neu geregelt wurde zudem, dass für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG nun grundsätzlich die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht, die allerdings an weitere Voraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, geknüpft ist und daher für Betroffene, die Leistungen nach SGB II beziehen, nicht in Betracht kommt.

Die Verbesserungen betreffen allerdings nur diejenigen Betroffenen, die entsprechend den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und eine Aussage gegen die Täter\*innen zu machen. Für diejenigen, die sich, aus welchem Grund auch immer, dagegen entscheiden – was z.B. bei traumatisierten oder minderjährigen Betroffenen oft auch geschieht, da sie sich den Belastungen eines Verfahrens nicht gewachsen sehen – hat das Gesetz aufenthaltsrechtlich keine Verbesserungen gebracht.

Weitere Neuregelungen durch das *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung* betreffen die grundlegende Umstrukturierung des Ausweisungsrechts sowie die gesetzliche Regelung der Zeitdauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots, das immer Folge einer Ausweisung oder Abschiebung ist. Daneben wurde die Möglichkeit geschaffen, auch ohne eine Ausweisung oder Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen.

Verbessert wurden die Möglichkeiten für gut integrierte, langjährig Geduldete, einen Aufenthaltstitel zu bekommen.

Im Zuge der Debatte um die große Zahl von schutzsuchenden Geflüchteten wurden dann in kurzer Folge weitere Gesetzesänderungen, die sog. Asylpakete I, II und III verabschiedet.

Hierbei wurden einige Verbesserungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes revidiert bzw. weitere Verschärfungen eingeführt. Der Liste der sog. „sicheren Herkunftsländer“ wurden schrittweise weitere Länder hinzugefügt; die rechtliche Situation von Menschen aus diesen „sicheren

Herkunftsstaaten“ wurde in vielerlei Hinsicht verschlechtert und der Abschiebeschutz wurde deutlich eingeschränkt.

Die Gesetzesänderungen aus den Asylpaketen betreffen überwiegend Asylantragsteller\*innen. Zwar kann auch die Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel einen Asylgrund darstellen und sich für Betroffene in Einzelfällen ein Asylantrag empfehlen. In dieser Handreichung wurde der Schwerpunkt jedoch auf die Änderungen im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes gelegt und auf eine Erläuterung der Änderungen im Bereich des Asyl- und Asylverfahrensrechts weitgehend verzichtet.

## A. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

### 1. § 11 AufenthG – Neuregelung für den Erlass von Einreise- und Aufenthaltsverboten

#### a. neue Rechtsgrundlage für Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 Abs. 6 und 7 AufenthG)

Nach der bisherigen Rechtslage gab es Einreise- und Aufenthaltsverbote nur als Folge einer Abschiebung, Zurückweisung oder Ausweisung (§ 11 Abs. 1 AufenthG).

Durch das Änderungsgesetz vom 31.7.2015 wurden in § 11 Abs. 6 und Abs. 7 AufenthG neue Rechtsgrundlagen geschaffen, um darüber hinaus **in weiteren Fallkonstellationen Einreise- und Aufenthaltsverbote** zu verhängen.

Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot kann nun auch in folgenden Fällen angeordnet werden:

- gegen Personen, denen eine Ausreisefrist gesetzt wurde und die nicht innerhalb dieser Frist ausgereist sind, es sei denn, die Überschreitung der Ausreisefrist ist unverschuldet oder die Frist wurde nur unerheblich überschritten (§ 11 Abs. 6 AufenthG)
- gegen Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat stammen
- gegen Personen, die wiederholt erfolglos einen Asylfolgeantrag oder Asylzweiterantrag gestellt haben

Die bisherige Regelung der Einreiseverbote nach § 11 Abs. 1 AufenthG gilt zusätzlich unverändert fort. Dabei sind folgende Unterschiede zu beachten:

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wird als **automatische Folge einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Ausweisung** kraft Gesetzes wirksam.

Dagegen müssen die Einreise- und Aufenthaltsverbote gem. § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG **von der Behörde angeordnet** werden.

Die Anordnung liegt im Ermessen der Behörde. Dies bedeutet, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 oder Abs. 7 AufenthG die Behörde im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen hat, ob sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot tatsächlich anordnet.

Gegen die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann Widerspruch<sup>1</sup> eingelegt werden.

#### **b. Dauer und Befristung von Einreiseverboten – § 11 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG**

Die Neufassung von § 11 Abs. 2 und 3 AufenthG regelt nun die Dauer der Wirkungen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots. Durch diese Gesetzesänderung werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt, die auch zuvor schon von den Behörden beachtet werden mussten.

Ausdrücklich geregelt ist nun, dass die Wirkung eines **Einreise- und Aufenthaltsverbots immer befristet** werden muss (§ 11 Abs. 2 AufenthG). Die Befristung muss die Behörde von Amts wegen vornehmen, ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot ist rechtswidrig und unwirksam.

Handelt es sich um ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG als Folge einer Ausweisung, muss die Behörde in der Ausweisungsverfügung auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen.

Bei einem Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund einer Abschiebung oder Zurückschiebung muss dessen Befristung durch einen gesonderten Bescheid spätestens mit Beginn der Abschiebung oder Zurückschiebung erfolgen.

Bei den Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 Abs. 6 oder Abs. 7 AufenthG muss zusammen mit der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auch die Befristung erfolgen.

Die **Länge der Frist** ist nach Ermessen zu bestimmen.

Sie darf **bei Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 Abs. 1 AufenthG** grundsätzlich höchstens fünf Jahre betragen. Eine längere Frist ist nur zulässig, wenn eine Ausweisung wegen einer Straftat erfolgt ist oder wenn von dem\*der Betroffenen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht; in diesen Fällen darf die Frist auf höchstens 10 Jahre festgesetzt werden.

Die **Dauer der Einreise- und Aufenthaltsverbote gem. § 11 Abs. 6 oder Abs. 7 AufenthG** darf bei erstmaliger Verhängung höchstens ein Jahr betragen, bei wiederholter Verhängung höchstens drei Jahre (§ 11 Abs. 7 S. 5 und 6 AufenthG).

Gegen die Entscheidung der Behörde über die Bemessung der Frist kann ebenfalls Widerspruch<sup>2</sup> eingelegt werden.

<sup>1</sup> Für wichtige Hinweise zum Widerspruchsverfahren vgl. Exkurs Rechtsmittel ab S.28

<sup>2</sup> Ebd.

### **c. nachträgliche Verkürzung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots – § 11 Abs. 4 AufenthG**

Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 AufenthG kann die ursprünglich festgesetzte Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots abgeändert werden, indem die Frist nachträglich verkürzt oder das Einreise- und Aufenthaltsverbot ganz aufgehoben wird.

Insbesondere soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (z.B. nach § 25 Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG) vorliegen.

### **d. rechtliche Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots**

Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1, 6 oder 7 AufenthG besteht, **dürfen nicht nach Deutschland einreisen und ihnen darf keinerlei Aufenthaltstitel erteilt werden.**

Das Einreiseverbot gilt auch, wenn sie aus Herkunftsstaaten stammen, aus denen eigentlich eine visumsfreie Einreise erlaubt ist. Auch für sie ist bei Bestehen eines Einreiseverbots die Einreise unerlaubt (§ 14 AufenthG). Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, können zur Festnahme ausgeschrieben werden (§ 50 Abs. 6 AufenthG).

Nach der früheren Gesetzeslage konnte trotz Bestehens eines Einreise- und Aufenthaltsverbots noch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Diese Ausnahme wurde gestrichen, die Titelerteilungssperre gilt nun ausnahmslos für alle Aufenthaltserlaubnisse.

Allerdings soll in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorliegen, das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden (§ 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Letztlich stellt diese Änderung daher im Vergleich zur früheren Rechtslage eine Verbesserung dar. Nach der früheren Rechtslage konnte bei Bestehen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (wegen einer früheren Abschiebung oder Ausweisung) zwar eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot blieb aber weiter bestehen und sperrte die Erteilung aller anderen, günstigeren Aufenthaltstitel.

Nach der neuen Rechtslage soll, wenn die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorliegen, das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden. Soll also z.B. einer\*inem Betroffenen von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden, so führt dies zur endgültigen Aufhebung eines früheren Einreise- und Aufenthaltsverbots. Für die Zukunft besteht dadurch auch für andere Aufenthaltstitel (z.B. aus familiären Gründen nach einer Heirat oder der Geburt eines deutschen Kindes) keine Sperre mehr.

### Hinweise für die Beratungspraxis

- Opfer von Menschenhandel, gegen die wegen einer früheren Abschiebung oder Ausweisung bereits ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, sollten, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG erfüllen, zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots beantragen.
- Die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gem. § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG dürfte für Opfer von Menschenhandel, die alle Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG erfüllen, ausgeschlossen sein. Sollte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot dennoch verhängt werden, sollte dagegen Widerspruch<sup>3</sup> eingelegt werden.
- Betroffene von Menschenhandel, die sich gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, sollten das Überschreiten einer gesetzten Ausreisefrist unbedingt vermeiden, da dies aufgrund des neuen § 11 Abs. 6 AufenthG nun wesentlich leichter als nach der früheren Rechtslage ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge haben kann.

In Fällen, in denen die Ausreisefrist nicht eingehalten werden kann, sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Verlängerung der Ausreisefrist zu beantragen. Ist die Überschreitung der Ausreisefrist unverschuldet (z.B. wegen Krankheit, fehlender finanzieller Mittel für die Rückreise), ist es wichtig, hierfür Nachweise vorzulegen und damit ggf. auch einen Widerspruch gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu begründen.

### 2. Änderung des § 25 Abs. 4a, Abs. 4b und Abs. 5 – Titelerteilungssperre bei Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Die frühere Formulierung, wonach die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4a, Abs. 4b und Abs. 5 AufenthG abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG, also auch bei Vorliegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, erteilt werden konnten, wurde gestrichen.

Personen, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht, kann nach der neuen Rechtslage somit auch keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen mehr erteilt werden. Allerdings führt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen dazu, dass ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll (s.o. 1.d.)

### 3. Änderung des § 25 Abs. 4a und § 26 Abs. 1 AufenthG

Durch das Änderungsgesetz vom 31.7.2015 wurden die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Betroffene von Menschenhandel, die bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, erleichtert.

<sup>3</sup> Für wichtige Hinweise zum Widerspruchsverfahren vgl. Exkurs Rechtsmittel ab S. 28

#### **a. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG als Soll-Vorschrift**

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist nun nicht mehr als Ermessens-, sondern als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG<sup>4</sup> **in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss**, ohne dass ein Ermessensspielraum der Behörde besteht. Davon darf nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Betroffene einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) fehlt es an einer entsprechenden Änderung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Personengruppe liegt somit nach wie vor im Ermessen der Behörden.

#### **b. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Strafverfahrens – § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG**

In § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG ist nun die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung des Strafverfahrens ausdrücklich geregelt.

Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG ist, dass **humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des\*der Betroffenen in Deutschland erfordern**.

Praktisch dürften die humanitären oder persönlichen Gründe im Vordergrund stehen.

Als humanitäre oder persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommen z.B. in Betracht:

- eine Gefährdung im Herkunftsland durch die Aussage
- der Verlust der Bindungen im Herkunftsland durch die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland
- soziale Stigmatisierung im Herkunftsland
- die während des bisherigen Aufenthalts in Deutschland entstandenen Bindungen (z.B. ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder soziale Bindungen)
- gesundheitliche Gründe

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt, wie es ausdrücklich auch in der Gesetzesbegründung<sup>5</sup> betont wird, nicht nur in Betracht, wenn das Strafverfahren mit einer

---

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind unverändert geblieben. § 25 Abs. 4a AufenthG gilt für Betroffene einer Straftat nach § 232, § 233 oder § 233a StGB, deren Anwesenheit in Deutschland erforderlich ist, weil ihre Aussage für ein Strafverfahren benötigt wird, die alle Verbindungen zu den Täter\*innen abgebrochen haben und die bereit sind, in einem Strafverfahren als Zeug\*in auszusagen.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 41

Verurteilung endete, sondern z.B. auch bei einer trotz Kooperation des\*der Betroffenen erfolgten Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Auch die Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen liegt die Verlängerung nicht im Ermessen der Behörden, sondern darf nur in atypischen Ausnahmefällen unterbleiben.

Für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Betroffene einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) fehlt es an einer entsprechenden Änderung.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über das Strafverfahren hinaus ist für diesen Personenkreis wie bisher nur zur Durchsetzung noch ausstehender Vergütungsansprüche gegen den\*die Arbeitgeber\*in ausdrücklich geregelt (§ 25 Abs. 4b S. 3 AufenthG).

### c. Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis – § 26 AufenthG

Während nach alter Rechtslage die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG in der Regel nur für sechs Monate erteilt wurde, ist nun eine **Geltungsdauer von einem Jahr** vorgesehen (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG).

Wird die Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem neu geschaffenen § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG **nach Ablauf des Strafverfahrens** verlängert, soll die **Verlängerung für zwei Jahre** erfolgen.

Nach Ablauf dieser Zeiträume kann die Aufenthaltserlaubnis weiter verlängert werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nach fünf Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis kann ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) beantragt werden (s.u. 5.)

### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Durch die Einführung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG über das Strafverfahren hinaus hat sich die Zweckrichtung dieses Aufenthaltstitels verändert. Er soll nun, so auch die Gesetzesbegründung, nicht mehr wie bisher nur der Durchführung des Strafverfahrens, sondern auch dem Schutz und der Wahrung der Interessen der Opferzeug\*innen auch über den Abschluss des Strafverfahrens hinaus dienen.

Durch die gesetzliche Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit sowie die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift haben sich die Möglichkeiten für eine Aufenthaltsperspektive über das Strafverfahren hinaus verbessert. Eine Garantie für einen weiteren Aufenthalt gibt es jedoch nach wie vor nicht.

Bei der Verlängerungsvoraussetzung der „humanitären und persönlichen Gründe“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss. Wie in der Praxis die Ausländerbehörden Verlängerungsanträge handhaben werden und in welchen Fallkonstellationen sie die Voraussetzung als gegeben annehmen, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

### Hinweise für die Beratungspraxis

- Bei den meisten Betroffenen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt wurde, dürften nach Beendigung des Strafverfahrens humanitäre oder persönliche Gründe für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen.
- Wird der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf gestellt, so gilt der Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Behörde über diesen Antrag als fortbestehend. Es ist daher ausreichend, den Antrag kurz vor Ablauf des Aufenthaltstitels zu stellen. Der Antrag sollte sicherheitshalber schriftlich (möglichst per Fax, da dann ein Eingangsnachweis existiert) gestellt werden und muss vor Ablauf des Aufenthaltstitels bei der Behörde eingehen. Für den Zeitraum nach Ablauf des Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung der Behörde über den Antrag wird dann eine sogenannte Fiktionsbescheinigung erteilt, in der bestätigt wird, dass der Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt.
- Da schon bei erstmaliger Erteilung die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu erteilen ist, wird auch die bisherige Aufenthaltsdauer und eine bis dahin erfolgte Integration (Deutschkenntnisse, ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz) bei den humanitären Gründen, die für eine Verlängerung sprechen, eine größere Rolle spielen.
- Die Vorschrift des § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG greift nicht, wenn während des Ermittlungs-/Strafverfahrens noch gar keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur eine Duldung erteilt wurde. Bei Betroffenen, die sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, ist es daher noch wichtiger geworden, sofort auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG hinzuwirken, um auch in Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren trotz Kooperation des\*der Betroffenen schnell eingestellt wird, die Möglichkeit einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive zu eröffnen.
- Für Betroffene von Menschenhandel, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG nicht erfüllen, weil sie z.B. nicht als Zeug\*in aussagen wollen, kann dennoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, z.B. nach §§ 23a, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Hier sollte gegenüber den Ausländerbehörden auf die Gesetzesbegründung<sup>6</sup> verwiesen werden, die dies ausdrücklich klarstellt und dabei insbesondere die Fallgruppe der Minderjährigen hervorhebt.

#### 4. Änderung des § 52 Abs. 5 AufenthG – Widerruf der nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis

In § 52 Abs. 5 AufenthG sind besondere Gründe geregelt, aus denen eine nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden soll.

**Die Einstellung des Strafverfahrens** wegen Menschenhandels führt nach der neuen Rechtslage **nicht mehr zum Widerruf** der dem Opfer dieser Straftat erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/4097, S. 41

oder Abs. 4b AufenthG. Dieser bisher in § 52 Abs. 5 Nr. 3 AufenthG geregelte Widerrufsgrund wurde gestrichen.

Auch durch diese Änderung kommt zum Ausdruck, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG nun nicht mehr ausschließlich der Ermöglichung des Strafverfahrens dienen soll.

Unverändert soll jedoch die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden, wenn eine Bereitschaft zur Aussage im Strafverfahren nicht (mehr) besteht, wenn die Zeug\*innenaussage des\*der Betroffenen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen ist, wenn freiwillig wieder Kontakt zu den Täter\*innen aufgenommen wird oder wenn aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entfallen sind.

### **5. Aufenthaltstitel bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG**

Mit der Einführung des § 25b AufenthG wurde eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Erwachsene aufgrund nachhaltiger Integration geschaffen. Eine solche gab es bisher nur für gut integrierte Jugendliche bzw. Heranwachsende und ihre Eltern (§ 25a AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG setzt einen achtjährigen Aufenthalt in Deutschland mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis voraus. Bei Personen mit minderjährigen Kindern ist eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren ausreichend.

Weitere Voraussetzungen für die nachhaltige Integration in die deutschen Lebensverhältnisse sind die zumindest überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen, Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A 2, ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie, wenn Kinder im Haushalt leben, deren regelmäßiger Schulbesuch.

#### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Diese Vorschrift stellt eine Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung nach langjähriger Aufenthaltsdauer dar und kann für Betroffene von Menschenhandel in Betracht kommen, bei denen z.B. die Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG weggefallen sind.

### **6. Änderung des § 26 Abs. 4 AufenthG – Niederlassungserlaubnis**

Die Maßgabe in § 26 Abs. 4 AufenthG, wonach die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, der Niederlassungserlaubnis, für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erst nach sieben Jahren möglich war, wurde gestrichen.

Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann nun – ebenso wie Inhaber\*innen anderer Aufenthaltserlaubnisse – eine Niederlassungserlaubnis nach fünfjährigem

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG erfüllen.

### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Von dieser Gesetzesänderung profitieren Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG haben, ebenso wie Inhaber\*innen anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse (z.B. nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG).

Allerdings müssen neben der Aufenthaltsdauer auch die weiteren Voraussetzungen des § 9 AufenthG erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere die vollständige Lebensunterhaltssicherung aus eigenem Einkommen und die Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer von 60 Monaten oder eine vergleichbare andere Altersversorgung. Für Personen ohne eigenes Einkommen und ohne längerdauernde Erwerbstätigkeit in Deutschland ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht möglich.

### **7. Änderung des § 29 Abs. 3 AufenthG – Familiennachzug zu Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG**

§ 29 AufenthG regelt den Familiennachzug, also den Nachzug von Ehepartnern, Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, minderjährigen Kindern und sonstigen Familienangehörigen. Die Voraussetzungen des § 29 AufenthG müssen zudem auch erfüllt sein, wenn es um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein in Deutschland geborenes Kind (§ 33 AufenthG) geht.

Nach der Neufassung des § 29 AufenthG ist nun auch der **Familiennachzug zu Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG möglich**, allerdings unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 AufenthG.

Der Familiennachzug zu Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist danach **nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland** möglich.

Bei der Frage, ob humanitäre Gründe vorliegen, ist der in Art. 6 GG garantierte Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen, so dass für den Nachzug von Ehepartnern und minderjährigen Kindern an das Vorliegen humanitärer Gründe keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind.<sup>7</sup>

Für ein Vorliegen humanitärer Gründe spricht z.B.

- wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann<sup>8</sup>; dies kann auch der Fall sein bei einer Gefährdung im Herkunftsland
- wenn die familiäre Lebensgemeinschaft schon in Deutschland geführt wird<sup>9</sup> oder ein Kind in Deutschland geboren wird

<sup>7</sup> VwV-AufenthG, Ziff. 29.3.

<sup>8</sup> VwV-AufenthG, Ziff. 29.3.

<sup>9</sup> VwV-AufenthG, Ziff. 29.3.

- wenn es um sehr kleine Kinder geht

Ein Familiennachzug gem. § 29 Abs. 3 AufenthG ist dann ausgeschlossen, wenn in absehbarer Zeit mit dem Wegfall der Aufenthaltserlaubnis des \*der in Deutschland lebenden Familienangehörigen zu rechnen ist.<sup>10</sup>

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 AufenthG eröffnet grundsätzlich den Weg für einen Familiennachzug. **Zusätzlich müssen hierfür aber weitere Voraussetzungen erfüllt werden.**

So müssen die nachziehenden Familienangehörigen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen<sup>11</sup> erfüllen. Insbesondere muss der Lebensunterhalt für die nachziehenden und die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein, es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein und es darf kein Einreise- und Aufenthaltsverbot bestehen.

Weitere Voraussetzungen, die sich je nach der Art des Verwandtschaftsverhältnisses unterscheiden, sind in §§ 30 ff. AufenthG geregelt und müssen zusätzlich ebenfalls erfüllt sein. So müssen nachziehende Ehepartner und Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres Deutschkenntnisse nachweisen und für den Nachzug von Kindern muss, sofern der andere Elternteil mit sorgeberechtigt ist, dessen Einverständnis vorliegen. Für eine vollständige Aufzählung der erforderlichen Voraussetzungen wird auf den Gesetzestext verwiesen.<sup>12</sup>

#### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Viele Betroffene von Menschenhandel sind in der Situation, dass noch Familienangehörige, besonders Kinder, im Herkunftsland leben. Durch die Gesetzesänderung wird denjenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben, zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass Familienangehörige nach Deutschland nachziehen und eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten. Dies war nach der früheren Rechtslage gänzlich ausgeschlossen.

Allerdings sind die Hürden für den Familiennachzug grundsätzlich hoch. Besonders das Erfordernis der vollständigen Lebensunterhaltssicherung für die ganze Familie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen ist oft nur schwer zu erfüllen und führt, gerade wenn es um den Nachzug von Kindern geht, oft zu unerträglichen Härten.

Weiterhin ausgeschlossen bleibt der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, 4b oder 5 AufenthG haben.

<sup>10</sup> VwV-AufenthG, Ziff. 29.3.

<sup>11</sup> s. §§ 5, 29 Abs. 1 AufenthG

<sup>12</sup> für Ehegatten: § 30 AufenthG; für minderjährige Kinder: § 32 AufenthG; für sonstige Familienangehörige: § 36 AufenthG

### **Hinweise für die Beratungspraxis**

- Auch wenn im Gesetzestext von Familien“nachzug“ die Rede ist, sind die §§ 29 ff. AufenthG auch anwendbar für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, die bereits in Deutschland leben (z.B. mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer anderen Art von Aufenthaltserlaubnis).
- Wird ein Kind in Deutschland geboren, dessen Mutter oder Vater Inhaber\*in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist, dann ist durch die Gesetzesänderung nun für das Kind die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG möglich. In diesem Fall sind die Sicherung des Lebensunterhalts und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.
- Für einen Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland muss von den Familienangehörigen zunächst ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung bei der deutschen Botschaft im Herkunftsland beantragt werden. Im Visumsverfahren werden dann die Voraussetzungen des Familiennachzugs geprüft. Eine Ausnahme vom Visumsverfahren besteht für Staatsangehörige bestimmter Staaten.<sup>13</sup>

### **8. Änderung des § 44 AufenthG – Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs**

Der Kreis der Personen, die gem. § 44 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben, wurde um Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG erweitert, also diejenigen, deren Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Strafverfahrens verlängert wurde.

Nicht erwähnt sind die Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis während des laufenden Strafverfahrens gem. § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG. Für sie – ebenso wie für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG – besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs daher nach wie vor nur gem. § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze.

Asylantragsteller\*innen, die aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat stammen, sind von der Teilnahme an einem Integrationskurs praktisch ausgeschlossen, da bei ihnen vermutet wird, dass sie keine Chancen auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben (§ 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG).

### **9. Änderung der §§ 53 ff. AufenthG – Neustrukturierung des Ausweisungsrechts**

Durch das Änderungsgesetz vom 31.7.2015 wurde das Ausweisungsrecht grundlegend neu strukturiert.

Für die Entscheidung über eine Ausweisung sind das Ausweisungsinteresse auf der einen Seite gegen das Bleibeinteresse der auszuweisenden Person abzuwägen.

<sup>13</sup> s. Anhang II zur Verordnung 539/2001 EG

Hierbei werden in § 54 AufenthG Sachverhalte, die ein schwerwiegendes oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen, benannt. Sachverhalte, die ein schwerwiegendes oder ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse begründen, werden in § 55 AufenthG aufgezählt.

Der Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG** wird in § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG als Fall eines **besonders schwerwiegenden Bleibeinteresses** genannt. Der **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG** gilt als Beispiel für ein **schwerwiegendes Bleibeinteresse**.

Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG genießen daher einen erhöhten Schutz vor Ausweisung. Liegt bei ihnen ein Anlass vor, eine Ausweisung zu prüfen, so ist der Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG als gewichtiger Grund, der gegen die Ausweisung spricht, in der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei wirkt sich der Besitz einer nach Abschluss des Strafverfahrens verlängerten Aufenthaltserlaubnis für die Betroffenen noch günstiger aus als der Besitz der Aufenthaltserlaubnis während des Strafverfahrens.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG findet dagegen keine Erwähnung. Allerdings sind die aufgezählten Gründe, die für ein Bleibeinteresse sprechen, nicht abschließend; bei der Entscheidung über eine Ausweisung sind alle in Betracht kommenden Umstände abzuwägen.

#### **Hinweise für die Beratungspraxis**

- Bei Opfern von Menschenhandel dürfte ein Bleibeinteresse nicht ausschließlich dann gegeben sein, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind, sondern z.B. auch bei bestehender Gefährdung im Herkunftsland oder anderen im Zusammenhang mit der erlittenen Straftat stehenden Umständen.
- Eine Ausweisung steht nach der neuen Rechtslage jeder Art von Aufenthaltserlaubnis entgegen (s.o. 2)! Beabsichtigt die Ausländerbehörde eine Ausweisung, muss sie dies im Wege der (in der Regel schriftlichen) Anhörung mitteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Geschieht dies, sollte dringend anwaltlicher Rat eingeholt werden.

#### **10. Änderung der §§ 60, 60a AufenthG – Einschränkung des Abschiebeschutzes aus gesundheitlichen Gründen**

Durch diese Änderungen wurden die Anforderungen an das Vorliegen und den Nachweis von Abschiebungshindernissen aus gesundheitlichen Gründen erhöht. Dabei betrifft die Änderung des § 60 Abs. 7 AufenthG die Frage, wann inhaltlich ein Abschiebungshindernis aus gesundheitlichen Gründen anzunehmen ist. Die Änderungen des § 60a AufenthG regeln neue Anforderungen an den Nachweis solcher Abschiebungshindernisse.

#### **a. Aufenthaltserlaubnis gem. § 60 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG**

Gem. § 60 Abs. 7 ist von einer Abschiebung in einen Staat abzusehen, in dem für die\*den Betroffene\*n eine Gefahr für Leib, Leben oder körperliche Unversehrtheit besteht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 ist dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Die durch das Änderungsgesetz vom 11.3.2016 (sog. Asylpaket II) erfolgte Änderung des § 60 Abs. 7 AufenthG betrifft die Fälle, in denen eine Gefahr für Leib und Leben darin besteht, dass der\*die Betroffene an einer Erkrankung leidet und im Herkunftsland keinen Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten hat.

§ 60 Abs. 7 AufenthG wurde nun dahingehend ergänzt, dass

- eine erhebliche Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vorliegt bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden;
- es nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland mit der in Deutschland gleichwertig ist
- eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch dann vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Staates, in den abgeschoben werden soll, erreichbar ist.

Die beiden erstgenannten Ergänzungen entsprechen inhaltlich den bereits von der Rechtsprechung in den letzten Jahren aufgestellten Anforderungen, die damit nun gesetzlich verankert werden.

Neu ist die gesetzliche Festlegung, dass in der Regel kein Abschiebungshindernis anzunehmen ist, wenn die erforderliche medizinische Behandlung nur in einem Teil des Staates, in den abgeschoben werden soll, zugänglich ist. Diese Einschränkung wird in vielen Fällen dazu führen, dass Menschen abgeschoben werden, obwohl sie dann faktisch eine notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten können.

#### **b. Änderung des § 60a AufenthG – erhöhte Anforderungen an den Nachweis von Abschiebungshindernissen aus gesundheitlichen Gründen**

§ 60a AufenthG wurde um neue Anforderungen an den Nachweis von Abschiebungshindernissen aus gesundheitlichen Gründen ergänzt. Diese sind in § 60a Abs. 2c und Abs. 2d AufenthG geregelt.

Diese Anforderungen gelten sowohl für den Nachweis von Abschiebungshindernissen bei Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 60 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG als auch für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), z.B. auch wegen Suizidgefahr.

Danach wird **vermutet, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.**

Der Amtsermittlungsgrundsatz, wonach die abschiebende Behörde von sich aus prüfen muss, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, wird damit für den Bereich der Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen aufgehoben.

Erkrankungen, die einer Abschiebung entgegenstehen können, müssen von dem\*der Betroffenen durch eine „**qualifizierte ärztliche Bescheinigung**“ belegt werden, die insbesondere „die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben“ enthalten soll.

Was die gesetzlichen Anforderungen an eine „qualifizierte Bescheinigung“ angeht, hatte bereits vor der Gesetzesänderung das Bundesverwaltungsgericht ähnliche Anforderungen an den Nachweis von Erkrankungen formuliert.

Diese ärztliche Bescheinigung ist **unverzüglich vorzulegen**.

Eine bestehende Erkrankung darf die Behörde bei der Entscheidung über eine Abschiebung nicht mehr berücksichtigen, wenn

- Der\*die Betroffene die ärztliche Bescheinigung hierüber schuldhaft verspätet vorgelegt hat und es außer der Bescheinigung keine anderen Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung gibt.
- die Behörde eine ärztliche Untersuchung anordnet und der\*die Betroffene dieser Anordnung nicht Folge leistet.

Durch diese Neuregelung wird der Abschiebeschutz aus gesundheitlichen Gründen in erschreckender Weise verkürzt. Die unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist insbesondere bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Mangelnde Sprachkenntnisse, mangelnde Kenntnis des deutschen Gesundheitssystems und fehlende finanzielle Mittel erschweren zusätzlich die rechtzeitige Erlangung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Attests. Letztlich wird durch die Gesetzesänderung in Kauf genommen, dass schwere Erkrankungen alleine deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie zu spät oder nicht in der entsprechenden Form vorgetragen wurden.<sup>14</sup>

#### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Auf den Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG können Betroffene von Menschenhandel dann angewiesen sein, wenn sie sich gegen eine Kooperation im Strafverfahren entschieden haben. Besonders bei schweren psychischen Folgen und Traumatisierungen durch den Menschenhandel ist es denkbar, dass Betroffene sich zwar gegen eine Aussage im Strafverfahren entscheiden, da sie den Belastungen nicht gewachsen sind, aber trotzdem Abschiebeschutz benötigen.

<sup>14</sup> s. hierzu auch die Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 1.2.2016 zu dem Gesetzesentwurf, Ausschussdr. 18(4)488

### **Hinweis für die Beratungspraxis**

- Sowohl für Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG als auch für Anträge auf Erteilung einer Duldung aus gesundheitlichen Gründen ist nun die sofortige Vorlage umfangreicher ärztlicher Atteste erforderlich. Für Betroffene mit psychischen oder anderen Erkrankungen, die einen Abschiebeschutz erfordern können, ist es daher wichtig, sofort den Kontakt zu Ärzt\*innen herzustellen und z.B. nicht erst kurz vor Ablauf der Bedenkfrist.

### **11. Änderung des § 60a AufenthG – Aufnahme und Fortsetzung einer Berufsausbildung als Duldungsgrund**

§ 60a AufenthG regelt die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung (sog. Duldung).

In § 60a Abs. 2 AufenthG ist – wie bisher – geregelt, dass eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen erteilt werden kann.

Der neu eingefügte Satz 4 dieser Vorschrift nennt als Beispiel für einen dringenden persönlichen Grund die Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung, allerdings nur, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen wurde und wenn die betreffende Person nicht aus einem der in § 29a AsylG<sup>15</sup> genannten sog. „sicheren Herkunftsländer“ stammt.

Wurde die Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen und zu diesem Zweck eine Duldung erteilt, kann die Duldung bis zum Abschluss der Ausbildung auch über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Die Vorschrift kann von Bedeutung sein für Betroffene von Menschenhandel, denen keine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG oder nach anderen Vorschriften) erteilt wurde bzw. deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wurde.

Für Betroffene, die sich nach Ablauf der Bedenkfrist gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entschieden haben, wird die praktische Bedeutung eher gering sein, da es unwahrscheinlich ist, direkt im Anschluss an die kurze Bedenkfrist schon eine Ausbildung beginnen zu können.

<sup>15</sup> Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde das frühere Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) umbenannt und heißt nun Asylgesetz (AsylG)

### Hinweis für die Beratungspraxis

- Nach Abschluss einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf besteht für Inhaber\*innen einer Duldung die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 25a oder 25b AufenthG zu beantragen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschriften erfüllen.

## 12. Erweiterung der Liste der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“

Im Zuge der zahlreichen Verschärfungen im Bereich der Asylgesetzgebung wurde die Liste der Staaten, die gem. § 29a AsylG als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten<sup>16</sup>, erweitert. Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten nun auch Bosnien und Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Kosovo und Montenegro.<sup>17</sup>

Aus diesen Staaten stammen viele Betroffene von Menschenhandel.

Stellen Betroffene aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ einen Asylantrag, ist dieser gem. § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nicht Beweismittel vorgebracht werden, die begründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage in diesen Ländern eine politische Verfolgung droht.

Die erfolgreiche Geltendmachung von Verfolgungsgründen im Asylverfahren wird damit für Betroffene aus diesen Staaten erschwert.

Dies ist jedoch nicht der einzige Nachteil, der sich für Betroffene aus einem „sicheren Herkunftsland“ ergibt. Neben der asylrechtlichen Bedeutung dieser Vorschrift wurden auch im Aufenthaltsgesetz zahlreiche Vorschriften eingeführt, die Asylantragsteller\*innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ in vielerlei Hinsicht dauerhaft schlechter stellen, so z.B.

- die Möglichkeit der Verhängung von Aufenthalts- und Einreiseverboten nach Ablehnung des Asylantrags (§ 11 Abs. 7 AufenthG, s.o., 1.)
- das Verbot der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Geduldete, wenn ein Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt wurde (§ 60a Abs. 7 AufenthG)
- keine Duldung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG), und zwar auch, wenn kein Asylantrag gestellt wurde
- die Verpflichtung, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG), was wiederum auch eine leistungsrechtliche Schlechterstellung zur Folge hat

<sup>16</sup> Anlage II zum Asylgesetz

<sup>17</sup> Eine Erweiterung der Anlage II um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien ist beabsichtigt.

### **Hinweis für die Beratungspraxis**

- Ein Asylantrag sollte von Betroffenen aus diesen Staaten nur gestellt werden, wenn die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des § 25 Abs. 4a und 4b nicht greifen und bedarf wegen der damit verbundenen Nachteile einer sorgfältigen Prüfung durch eine\*n Anwalt\*in mit Erfahrungen im Asylrecht.

## **B. Änderung der Beschäftigungsverordnung – Arbeitsmarktzugang für Geduldete und AsylbewerberInnen**

Durch die Änderungen der Beschäftigungsverordnung wurde der Zeitraum, während dem Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung keine Arbeitserlaubnis erteilt werden darf, deutlich verkürzt.

Geduldeten kann nun, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten haben, eine Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt werden (§ 32 Abs. 5 BeschV). Nach der früheren Rechtslage war dies erst nach vier Jahren möglich.

Für bestimmte, in § 32 Abs. 2 BeschV genannte Arten von Beschäftigungen kann eine Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, insbesondere auch für eine Berufsausbildung und ein Praktikum.

Schon nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten (statt bisher einem Jahr) kann Geduldeten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt (§ 32 Abs. 1 BeschV). Da das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit sehr langwierig und wegen der Vorrangprüfung bei den meisten Arbeitsangeboten nicht aussichtsreich ist, ist die praktische Bedeutung hier eher gering.

Geduldeten aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, kann, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 32 BeschV erfüllen, keine Arbeitserlaubnis erteilt werden (§ 60a Abs. 7 AufenthG).

### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Die Änderungen betreffen nur den Arbeitsmarktzugang für Geduldete. Für Betroffene von Menschenhandel, die während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist eine Duldung haben, werden sie in der Regel nicht von Bedeutung sein, da diese Frist nicht lang genug ist, um die erforderlichen Aufenthaltszeiten für den Arbeitsmarktzugang zu erfüllen.

Allerdings kann die Vorschrift hilfreich sein für diejenigen, die nach Ablauf der Bedenkfrist wegen eines anderen Ausreisehindernisses (z.B. wegen Passlosigkeit) geduldet bleiben.

### **Hinweis für die Beratungspraxis**

- Die Möglichkeiten des Zugangs zu einer Berufsausbildung oder Beschäftigung können helfen, um langfristig aus dem Duldungsstatus in einen verfestigten Aufenthaltsstatus für langjährig Geduldete (§§ 25a, 25b AufenthG) zu kommen.

## **C. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes**

### **1. Änderung des § 1 AsylbLG – betroffener Personenkreis**

In § 1 AsylbLG wird der Kreis der Personen festgelegt, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, sondern nur auf die geringeren Leistungen nach diesem Gesetz haben.

Seit 1.3.2015 fallen **Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz**. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII.

**Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen nur noch unter das Asylbewerberleistungsgesetz, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht länger als 18 Monate zurückliegt.** Waren diese vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Besitz einer Duldung, dann wird der Zeitraum von 18 Monaten nicht ab der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern ab dem Datum der Aussetzung der Abschiebung, also der Erteilung der ersten Duldung, gerechnet.

Für Inhaber\*innen einer Duldung ist weiterhin das Asylbewerberleistungsgesetz anwendbar.

### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Durch die Gesetzesänderung wird die sozialrechtliche Lage für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG verbessert. Sie haben nun Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Gleiches gilt für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist jedoch weiterhin anwendbar auf Inhaber\*innen einer Duldung, also insbesondere für Betroffene von Menschenhandel während der Bedenkfrist, für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, und für Asylantragsteller\*innen während des Asylverfahrens. Nur für sie sind die im Folgenden erläuterten Gesetzesänderungen von Bedeutung.

## **2. Änderung des § 3 AsylbLG – Art und Höhe der Leistungen**

Bei den Leistungen nach AsylbLG wird unterschieden zwischen den Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts = physisches Existenzminimum) und den zusätzlich zu erbringenden Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens = soziokulturelles Existenzminimum).

Die durch das *Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern* umgesetzte teilweise Abkehr vom Sachleistungsprinzip wurde durch das Änderungsgesetz vom 23.10.2015 wieder rückgängig gemacht.

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen sollen alle Leistungen als Sachleistungen erbracht werden, d.h. es soll kein Bargeld mehr ausgezahlt werden. Leistungen für Kleidung können in Form von Gutscheinen und Haushaltsgegenstände leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf gilt das Sachleistungsprinzip nur „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, hier kann es also noch Ausnahmen geben, in denen Geldleistungen ausgezahlt werden.

Auch bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind die Leistungen vorrangig als Geldleistungen zu erbringen, es können aber stattdessen Sachleistungen erbracht werden.

Die zum 1.1.2016 gestiegenen Regelsätze für Geldleistungen wurden ab 17.3.2016 gesenkt. Der Regelsatz für eine alleinstehende erwachsene Person beträgt nun € 219,- für den notwendigen Bedarf zuzüglich € 135,- für den notwendigen persönlichen Bedarf insgesamt also € 354,- monatlich (statt zuvor € 364,- monatlich).<sup>18</sup>

## **3. Änderung des § 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkungen**

§ 1a AsylbLG bestimmt Fallkonstellationen, in denen die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz nur eingeschränkt zu erbringen sind.

<sup>18</sup> Die Regelsätze werden fortlaufend angepasst. Die aktuellen Regelsätze werden durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht und sind im Internet z.B. auf den Seiten vieler Flüchtlingsräte zu finden.

Bisher war eine Einschränkung der Leistungen auf das „unabweisbar gebotene“ Maß vorgesehen, die in einer Kürzung der Zahlbeträge bestand. Die Höhe des Betrages, um den die Leistung gekürzt wird, liegt im Ermessen der Behörden und beträgt z.B. nach der für Hamburg geltenden Fachanweisung maximal € 40,90 monatlich für eine alleinstehende Person.

Die Kürzung der Leistungen auf das unabweisbar gebotene Maß ist gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG weiterhin möglich für geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

Durch die neueste Fassung des Gesetzes ist es nun möglich, die Leistungen gem. § 1a Abs. 2 AsylbLG noch unter dieses Niveau zu kürzen, und zwar bei

- vollziehbar Ausreisepflichtigen, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag, wenn sie das Verstreichen des Ausreisetermins zu vertreten haben;
- Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Sie erhalten nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Wohnung und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, und zwar vorrangig als Sachleistungen.

#### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Diese Vorschrift kann diejenigen betreffen, die sich nach Ablauf der Bedenkfrist gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entschieden haben. Ab dem Tag nach Verstreichen der gesetzten Ausreisefrist drohen ihnen die Leistungskürzungen gem. § 1a Abs. 2 AsylbLG.

#### **Hinweise für die Beratungspraxis**

- In Fällen, in denen die Ausreisefrist nicht eingehalten werden kann, sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Verlängerung der Ausreisefrist zu beantragen. Ist die Überschreitung der Ausreisefrist unverschuldet (z.B. wegen Krankheit, fehlender finanzieller Mittel für die Rückreise), ist es wichtig, hierfür Nachweise vorzulegen und damit ggf. auch einen Widerspruch<sup>19</sup> gegen eine Leistungskürzung zu begründen.
- Auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann die rückwirkende Überprüfung von Leistungen beantragt werden (s.u. 4.)

<sup>19</sup> Für wichtige Hinweise zum Widerspruchsverfahren vgl. Exkurs Rechtsmittel ab S. 28

#### 4. Änderung des § 2 AsylbLG – Erhöhung der Leistungen nach 15 Monaten Aufenthalt

§ 2 AsylbLG bestimmt, dass sich nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz erhöhen und dann der Höhe nach den Leistungen nach SGB XII entsprechen (sog. Analogleistungen).

Wer die erhöhten Leistungen nach § 2 AsylbLG bezieht, erhält den Regelsatz nach SGB XII (ab 1.1.2016: € 404,- monatlich für eine alleinstehende erwachsene Person)<sup>20</sup> zuzüglich der Kosten für Miete und Heizkosten in tatsächlicher Höhe.

Durch das Änderungsgesetz vom 23.12.2014 wurde die Zeitdauer bis zum Bezug von Analogleistungen verkürzt.

Mit Wirkung ab 1.3.2015 gilt, dass Personen, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten, Analogleistungen erhalten.

Zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Analogleistungen ist wie bisher, dass die Betroffenen die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Neben einer deutlichen Verkürzung des Zeitraums (früher 48 Monate) kommt es nun für den Übergang zu Analogleistungen nicht mehr auf die Dauer des Leistungsbezugs an, sondern auf die Dauer des Aufenthalts.

Dies hat insbesondere Bedeutung für Betroffene, die zeitweise einen Aufenthaltsstatus hatten, der zum Bezug von Leistungen nach SGB II / SGB XII berechtigte. Wenn sie durch eine Änderung des Aufenthaltsstatus (wieder) in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen, erhalten sie, wenn ihr Aufenthalt insgesamt mindestens 15 Monate gedauert hat, Leistungen gem. § 2 AsylbLG in der gleichen Höhe wie die Leistungen nach SGB II / SGB XII.

#### Hinweis für die Beratungspraxis

- Gerade bei dem Übergang zu Analogleistungen kommt es häufig vor, dass die Behörden dies nicht beachten.

Wird in der Beratung festgestellt, dass schon seit längerer Zeit zu geringe Leistungen erbracht werden und ist die Widerspruchsfrist schon verstrichen, kann ein **Antrag auf rückwirkende Überprüfung der Leistungen gem. § 44 SGB X i.V.m. § 9 Abs. 4 AsylbLG** gestellt werden. War die Leistungsberechnung fehlerhaft, kann dadurch die Korrektur und Nachzahlung von zu wenig erbrachten Leistungen für den Zeitraum von einem Jahr vor Antragstellung erreicht werden.

#### 5. Änderung des § 7 AsylbLG – anrechnungsfreies Einkommen

§ 7 AsylbLG regelt die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

<sup>20</sup> Auch die Regelsätze für Leistungen nach SGB II / SGB XII werden regelmäßig angepasst und die aktuelle Höhe bekanntgemacht.

Grundsätzlich haben Betroffene, für die das Asylbewerberleistungsgesetz gilt, zunächst ihr verfügbares Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt aufzubrauchen, bevor sie Leistungen erhalten.

Bestimmte Teile und Arten des Einkommens bleiben allerdings anrechnungsfrei.

Durch die Gesetzesänderung wurde die **Höchstgrenze für anrechnungsfreies Einkommen** geringfügig erhöht. Von eigenem Einkommen werden 25% nicht auf die Leistungen angerechnet, höchstens jedoch 60% des Bedarfs nach Asylbewerberleistungsgesetz (früher: höchstens 50%) Ebenfalls nicht angerechnet werden die Beträge vom (Brutto-)Einkommen, die für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu anderen Versicherungen und Werbungskosten verwendet werden.

Außerdem bleiben gem. § 7 AsylbLG **bestimmte Arten von Einkommen** vollständig unberücksichtigt, d.h. diese Einkommen dürfen neben den Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden und werden von den Leistungen nicht in Abzug gebracht. Was nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, ist nun in § 7 Abs. 2 AsylbLG aufgezählt.

Bisher waren dies nur Schmerzensgeldzahlungen und die Aufwandsentschädigungen, die für diejenigen geleistet werden, die gem. § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten in den Aufnahmeeinrichtungen wahrnehmen.

Nach der Neufassung des Gesetzes bleiben nun außerdem unberücksichtigt:

- eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Neu eingeführt wurde außerdem ein **Vermögensfreibetrag** in Höhe von € 200,- pro Person, den Bezieher\*innen von Leistungen nach AsylbLG nicht für den Lebensunterhalt einsetzen müssen (§ 7 Abs. 5 AsylbLG).

#### **Bedeutung der Gesetzesänderung für Betroffene von Menschenhandel**

Zu den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, fallen auch Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz für Opfer von Straftaten. Erhalten Betroffene von Menschenhandel Rentenleistungen nach Opferentschädigungsgesetz, werden diese von den Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Schmerzensgeldzahlungen.

## D. Exkurs: Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Behörden (sog. Verwaltungsakte, von den Behörden auch als Verfügung oder Bescheid bezeichnet) im Aufenthalts- und Sozialrecht kann Widerspruch eingelegt werden.

In einigen Bundesländern ist für bestimmte Angelegenheiten (häufig auch für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten) das Widerspruchsverfahren allerdings abgeschafft worden. In diesen Fällen muss gegen einen Bescheid sofort Klage erhoben werden.

Jeder Bescheid muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, in der erklärt wird, innerhalb welcher Frist Widerspruch oder Klage zu erheben ist und an welche Stelle diese zu richten sind. Im Zweifel sollte man sich an den Angaben aus der Rechtsmittelbelehrung orientieren.

### Form des Widerspruchs

Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde eingelegt werden.

Praktisch ist unbedingt die schriftliche Einlegung zu empfehlen.

Bei einer Einlegung „zur Niederschrift bei der Behörde“ muss man bei der Behörde vorsprechen und dort den Widerspruch sozusagen zu Protokoll geben lassen.

Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss von dem\*der Betroffenen unterschrieben werden.

Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Eine Formulierung

*Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom ... (Datum, evtl. Aktenzeichen) Widerspruch ein.*

reicht zur Fristwahrung vollkommen aus.

Eine kurze Begründung, warum der Bescheid für fehlerhaft gehalten wird, ist trotzdem empfehlenswert, sie kann aber auch später noch nachgereicht werden.

Wenn der Widerspruch auf Tatsachen gestützt werden soll, die der Behörde nicht bekannt sind (z.B. eine Erkrankung oder ein ärztliches Attest), müssen diese Tatsachen natürlich mitgeteilt werden.

### Frist

Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat ab Zugang des Bescheids bei dem\*der Betroffenen.

Wird das Schreiben per Postzustellungsurkunde oder Einschreiben zugestellt, gilt es an dem Tag als zugegangen, an dem die Post die Benachrichtigung über den Posteingang im Briefkasten hinterlassen hat. Die Frist beginnt an diesem Tag, nicht an dem Tag, an dem der\*die Empfänger\*in das Schreiben tatsächlich bei der Post abholt.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang bei der Behörde **tatsächlich eingeht**.

Um den Zugang beweisen zu können, ist es am sichersten, den Widerspruch schriftlich per Fax von

einem Faxgerät zu versenden, das einen Sendebereich ausgibt.

War der Bescheid der Behörde nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, hat dies zur Folge, dass noch innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden kann. Dies gilt auch bei formlosem Verwaltungshandeln wie z.B. der rein faktischen Auszahlung von Leistungen ohne Bescheid.

Bei Entscheidungen über sozialrechtliche Leistungen nach SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz kann außerdem, auch wenn die Widerspruchsfrist versäumt wurde, nachträglich noch ein Antrag auf Überprüfung der Bescheide gestellt werden. In diesem Überprüfungsverfahren können Bescheide für den Zeitraum des Jahres vor Stellung des Überprüfungsantrags noch korrigiert werden.